

KfW-Unternehmerkredit

037/047

Kredit

Finanzierung von Investitionen und Betriebsmitteln mittelständischer Unternehmen und Freiberufler.

Förderziel

Der KfW-Unternehmerkredit ermöglicht mittelständischen Unternehmen und Freiberuflern eine zinsgünstige Finanzierung von Vorhaben im In- und Ausland.

Kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der KMU-Definition der EU können dabei in einem KMU-Fenster besonders günstige Konditionen erhalten.

Förderziel

Nutzen für den Antragsteller

Wer kann Anträge stellen?

Das Programm wendet sich an in- und ausländische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (produzierendes Gewerbe, Handwerk, Handel, Leasinggesellschaften und sonstiges Dienstleistungsgewerbe) und Freiberufler, die seit mindestens 5 Jahren am Markt aktiv sind (Aufnahme der Geschäftstätigkeit).

Für Vorhaben im Inland sind antragsberechtigt:

- Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) im Sinne der KMU-Definition der EU, die weniger als 250 Mitarbeiter und einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. Euro haben. Vertiefende Informationen finden Sie im KfW-Merkblatt "KMU-Definition", Bestellnummer 600 000 0196.
- Größere mittelständische Unternehmen, die sich mehrheitlich in Privatbesitz befinden und deren **Gruppenumsatz 500 Mio. Euro** nicht überschreitet
- Freiberuflich Tätige, z. B. Ärzte, Steuerberater, Architekten
- Natürliche Personen und antragsberechtigte Unternehmen/ Freiberufler unabhängig vom Zeitpunkt der Aufnahme der Geschäftstätigkeit, die Gewerbeimmobilien und/ oder gewerblich/ freiberuflich genutzte Mobilien vermieten oder verpachten, sofern die Gewinnerzielungsabsicht im Vordergrund steht.

Zur Ermittlung des Gruppenumsatzes größerer mittelständischer Unternehmen werden der Umsatz des Antragstellers und die Umsätze der mit ihm verbundenen Unternehmen in voller Höhe addiert. Innenumsätze können herausgerechnet werden. Als verbundene Unternehmen gelten:

- Unternehmen, an denen der Antragsteller direkt oder indirekt mit mehr als 50 % beteiligt ist,
- Unternehmen, die am Antragsteller direkt oder indirekt mit mehr als 50 % beteiligt sind, sowie
- alle Unternehmen, die in einem formellen Konzernverhältnis stehen.

Vorhaben im Ausland können ebenfalls gefördert werden. Antragsberechtigt sind:

- Deutsche Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und in Deutschland freiberuflich Tätige sowie

KfW-Unternehmerkredit

- Tochtergesellschaften der oben genannten deutschen Unternehmen mit Sitz im Ausland sowie
- Joint Ventures mit maßgeblicher deutscher Beteiligung im Ausland.

Die Antragsberechtigung bei Auslandsvorhaben setzt jeweils voraus, dass auch die übrigen, für einen Antragsteller im Inland geltenden Kriterien erfüllt werden.

Von einer Förderung ausgeschlossen sind:

- Antragsteller, in deren Gesellschafterkreis mehrere Unternehmen vertreten sind, deren jeweiliger Umsatz die Höchstgrenze übersteigt und die zusammen direkt oder indirekt zu mehr als 50 % am Antragsteller beteiligt sind.
- Baumaßnahmen für Betreutes Wohnen (Wohngebäude). Diese können gegebenenfalls nach Maßgabe der Förderprogramme Altersgerecht Umbauen, Energieeffizient Bauen und Energieeffizient Sanieren – Kredit gefördert werden.
- Bei der Förderung von Vermietung und Verpachtung sind die wohnwirtschaftliche, gemeinnützige und die kommunale Nutzung ausgeschlossen.
- Treuhandkonstruktionen.
- Sogenannte In-Sich-Geschäfte, wie zum Beispiel der Erwerb eigener Unternehmensanteile oder aus dem Eigentum des Ehegatten beziehungsweise Lebenspartners, Vermögensübertragungen/-verschiebungen zwischen Unternehmen einer Unternehmensgruppe oder im Rahmen von Betriebsaufspaltungen oder zwischen Kapitalgesellschaften und deren Gesellschaftern.

Was wird gefördert?

Im Rahmen der De-minimis-Verordnung der EU sowie beihilfefrei außerhalb des KMU-Fensters werden alle Investitionen gefördert, die einer mittel- und langfristigen Mittelbereitstellung bedürfen und einen nachhaltigen wirtschaftlichen Erfolg erwarten lassen. Darunter fallen auch gewerbliche Investitionen zur Barrierereduzierung. Des Weiteren werden Betriebsmittel, Warenlager und der Erwerb von Vermögenswerten aus anderen Unternehmen einschließlich Übernahmen und tätiger Beteiligungen gefördert.

Im Rahmen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) werden im KMU-Fenster folgende Maßnahmen gefördert:

Errichtungsinvestitionen, Erweiterungsinvestitionen und Investitionen zur Diversifizierung der Produktion in zuvor nicht hergestellte Produkte sowie zur grundlegenden Änderung des gesamten Produktionsprozesses. Hierunter fallen auch Dienstleistungsabläufe, die grundlegend umstrukturiert werden. Z. B.:

- Erwerb von Grundstücken und Gebäuden
- Gewerbliche Baukosten
- Kauf von Maschinen, Anlagen, Fahrzeugen und Einrichtungen
- Betriebs- und Geschäftsausstattung
- Immaterielle Vermögenswerte in Verbindung mit Technologietransfer, z. B. Erwerb von

Förderung

Inhalt, Voraussetzungen,
Kombinationsmöglichkeiten

KfW-Unternehmerkredit

Patentrechten, Lizenzen, Know-how oder nicht patentiertem Fachwissen. Diese müssen mindestens 3 Jahre in der Bilanz aktiviert werden. **Hinweis:** Die immateriellen Vermögenswerte müssen zu Marktbedingungen erworben werden und dürfen ausschließlich in der/n Betriebsstätte/n des geförderten Unternehmens genutzt werden; der fremdnützige Einsatz ist ausgeschlossen.

Nicht förderfähig im Rahmen der AGVO ist der Erwerb von Vermögenswerten von Dritten, die in einer rechtlichen oder wirtschaftlichen Beziehung zum Käufer stehen (z. B. der Erwerb bislang gepachteter Grundstücke).

Siehe Abschnitt Beihilferechtliche Regelungen.

Besonderheiten bei Leasing:

Bei Investitionen in Leasinggüter (einschließlich Immobilien-Leasing) sind die Gesamtinvestitionskosten abzüglich der in den Leasingverträgen vereinbarten Restwerte förderfähig. Vorhaben im Rahmen des Sale & Lease-Back und im so genannten Doppelstockmodell können nicht finanziert werden.

Von einer Förderung ausgeschlossen sind:

- Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien (diese können nach Maßgabe des KfW-Programms "Erneuerbare Energien" gefördert werden).
- Umschuldungen und Nachfinanzierungen bereits abgeschlossener Vorhaben sowie Anschlussfinanzierungen und Prolongationen.

Ist eine Kombination mit anderen Förderprogrammen möglich?

Die Kombination einer Finanzierung aus dem KfW-Unternehmerkredit mit anderen Förderprogrammen ist möglich. Ausgenommen ist die Kombination einer Finanzierung aus einem haftungsfreigestellten KfW-Unternehmerkredit mit anderen haftungsfreigestellten Förderprogrammen der KfW.

Kreditbetrag

Mit dem Förderprogramm können bis zu 100 % der förderfähigen Investitionskosten beziehungsweise der förderfähigen Betriebsmittel finanziert werden. Der Kredithöchstbetrag beträgt

- maximal 25 Mio. Euro pro Vorhaben.

Bei Haftungsfreistellung gelten Besonderheiten. Siehe Abschnitt Haftungsfreistellung.

Laufzeit

Folgende Laufzeitvarianten stehen Ihnen bei einer Mindestlaufzeit von zwei Jahren zur Verfügung:

Betriebsmittelfinanzierungen:

- 2 Jahre endfällig (ausschließlich innerhalb des KMU-Fensters) (2/2),

Konditionen

Kreditbetrag, Laufzeit,
Zinssatz, Bereitstellung, Tilgung

KfW-Unternehmerkredit

- bis zu 5 Jahre bei höchstens 1 tilgungsfreien Anlaufjahr (5/1).

Warenlagerfinanzierungen:

- 2 Jahre endfällig (ausschließlich innerhalb des KMU-Fensters) (2/2),
- bis zu 5 Jahre bei höchstens 1 tilgungsfreien Anlaufjahr (5/1),
- bis zu 10 Jahre bei höchstens 2 tilgungsfreien Anlaufjahren (10/2)

Unternehmensübernahmen und tätige Beteiligungen

- bis zu 5 Jahre bei höchstens 1 tilgungsfreien Anlaufjahr (5/1),
- bis zu 10 Jahre bei höchstens 2 tilgungsfreien Anlaufjahren (10/2),
- bis zu 20 Jahre bei höchstens 3 tilgungsfreien Anlaufjahren (20/3)

Investitionsfinanzierungen (sofern die zu finanzierenden Gegenstände im Anlagevermögen aktivierungsfähig sind und entsprechend ihrer betriebsgewöhnlichen Nutzung):

- bis zu 5 Jahre bei höchstens 1 tilgungsfreien Anlaufjahr (5/1),
- bis zu 10 Jahre bei höchstens 2 tilgungsfreien Anlaufjahren (10/2),
- bis zu 20 Jahre bei höchstens 3 tilgungsfreien Anlaufjahren (20/3)

Zinssatz

- Bei Krediten mit bis zu 10 Jahren Laufzeit und bei endfälligen Krediten wird der Zinssatz für die gesamte Kreditlaufzeit festgeschrieben.
- Bei Krediten mit mehr als 10 Jahren Laufzeit wird der Zinssatz entweder nur für die ersten 10 Jahre oder die gesamte Kreditlaufzeit festgeschrieben.
- Sofern erforderlich, unterbreitet die KfW Ihrer Hausbank vor Ende der Zinsbindungsfrist ein Prolongationsangebot.
- Die Programmzinssätze orientieren sich an der Entwicklung des Kapitalmarktes. Dabei gelten im KMU-Fenster besonders günstige Zinsen.
- Der Kredit wird mit einem kundenindividuellen Zinssatz im Rahmen des am Tag der Zusage geltenden Maximalzinssatzes der jeweiligen Preisklasse zugesagt.
- Der Zinssatz wird unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers (Bonität) und der Werthaltigkeit der für den Kredit gestellten Sicherheiten von der Hausbank festgelegt.

Hierbei erfolgt eine Einordnung in von der KfW vorgegebene Bonitäts- und Besicherungsklassen. Durch die Kombination von Bonitäts- und Besicherungsklasse ordnet die Hausbank den Förderkredit einer von der KfW vorgegebenen Preisklasse zu.

Jede Preisklasse deckt eine Bandbreite ab, die durch eine feste Zinsobergrenze (Maximalzinssatz) abgeschlossen wird. Der zwischen Ihnen und der Hausbank vereinbarte kundenindividuelle Zinssatz kann unter dem Maximalzinssatz der jeweiligen Preisklasse liegen. Einzelheiten zur Ermittlung des kundenindividuellen Zinssatzes entnehmen Sie bitte dem KfW-Merkblatt "Risikogerechtes

KfW-Unternehmerkredit

Zinssystem", Bestellnummer 600 000 0038.

Die jeweils geltenden Maximalzinssätze (Soll- und Effektivzinssätze gemäß den gesetzlichen Bestimmungen) finden Sie in der Konditionenübersicht für die KfW-Förderprogramme im Internet unter www.kfw.de/konditionen oder per Faxabruf, Nummer 069 7431-4214.

Bereitstellung/Bereitstellungsprovision

- Die Auszahlung des Kredites erfolgt zu 100 % des Zusagebetrages.
- Der Kredit ist in einer Summe oder in Teilbeträgen abrufbar.
- Die Abruffrist beträgt 12 Monate nach Kreditzusage. Eine Verlängerung kann vereinbart werden.
- Für den noch nicht abgerufenen Kreditbetrag wird beginnend 2 Bankarbeitstage und 1 Monat nach dem Zusagedatum der KfW eine Bereitstellungsprovision von 0,25 % pro Monat berechnet.

Tilgung

Während der tilgungsfreien Anlaufjahre zahlen Sie lediglich die Zinsen auf die ausgezahlten Kreditbeträge. Danach tilgen Sie in gleich hohen vierteljährlichen Raten. Bei endfälligen Krediten erfolgt die Rückzahlung in einer Summe am Ende der Laufzeit.

Außerplanmäßige Tilgungen können nur gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung vorgenommen werden.

Wie erfolgt die Antragstellung?

Die KfW gewährt Kredite aus diesem Programm ausschließlich über Kreditinstitute (Banken und Sparkassen), die für die von ihnen durchgeleiteten Kredite vollständig oder teilweise die Haftung übernehmen. Ihren Antrag stellen Sie daher bei einem Kreditinstitut Ihrer Wahl **vor** Beginn Ihres Vorhabens.

Vor Auszahlung des KfW-Refinanzierungsdarlehens an das Finanzierungsinstitut ist ein Verzicht auf das Darlehen jederzeit möglich. Verzichtet der Kreditnehmer auf einen noch nicht abgerufenen Kredit, kann die KfW für dasselbe Vorhaben frühestens nach 6 Monaten einen neuen Kredit zusagen. Eine Antragstellung ist ohne Sperrfrist möglich, wenn das Vorhaben neu oder in wesentlichen Teilen verändert ist.

Haftungsfreistellung

Im Rahmen von **Investitionsfinanzierungen** sowie für **Unternehmensübernahmen und tätige Beteiligungen** ist eine 50-prozentige Haftungsfreistellung des durchleitenden Kreditinstitutes möglich.

Besonderheiten bei Betriebsmittelfinanzierungen und Warenlagerfinanzierungen:

Eine 50-prozentige Haftungsfreistellung des durchleitenden Kreditinstitutes ist ausschließlich im KMU-

Antragstellung

Haftungsfreistellung,
Sicherheiten, Unterlagen,
Einwilligungserklärung, Beihilfe,
Subventionserheblichkeit

KfW-Unternehmerkredit

Fenster unter folgenden Bedingungen möglich.

- Der Kredithöchstbetrag beträgt maximal 5 Mio. Euro je Unternehmensgruppe (Gruppe verbundener Kunden gemäß Artikel 4 Abs. 1 Nr. 39 CRR). Der Kreditbetrag muss zudem kleiner als 50 % der letzten Bilanzsumme des Antragstellers sein.
- Laufzeit: 2 Jahre endfällig (2/2)

Im Rahmen von Finanzierungen an Leasinggesellschaften ist die Inanspruchnahme einer Haftungsfreistellung ausgeschlossen.

Die Haftungsfreistellung wird für die gesamte Kreditlaufzeit gewährt. Der maximale Endkreditnehmerzinssatz je Preisklasse ändert sich durch die Inanspruchnahme der Haftungsfreistellung nicht.

Sicherheiten

Für Ihren Kredit sind bankübliche Sicherheiten zu stellen. Form und Umfang der Besicherung vereinbaren Sie im Rahmen der Kreditverhandlungen mit Ihrer Hausbank.

Bei Investitionen im Ausland können Sie zur Absicherung des politischen Risikos eine Garantie des Bundes für Kapitalanlagen im Ausland bei der PwC Deutsche Revision, New-York-Ring 13, 22297 Hamburg, Telefon: 040 6378-0, beantragen. Erhalten Sie eine Garantie des Bundes, sollten die Ansprüche dem durchleitenden Kreditinstitut als zusätzliche Sicherheit abgetreten werden.

Welche Unterlagen sind erforderlich?

Ihr Kreditinstitut reicht uns zur Antragstellung folgende Unterlagen ein:

- Das von Ihnen unterschriebene Antragsformular 600 000 0141
- Die Antragsformulare liegen den Kreditinstituten vor. Als Programmnummer ist im KMU-Fenster **047** und außerhalb des KMU-Fensters **037** anzugeben.
- Statistisches Beiblatt "Investitionen allgemein", Formularnummer 600 000 0139
- Bei Beantragung im KMU-Fenster ist zusätzlich erforderlich:
 - die Selbsterklärung zur Einhaltung der KMU-Definition (für verflochtene Unternehmen Formularnummer 600 000 0196; für nicht verflochtene Unternehmen Formularnummer 600 000 0095). Die Selbsterklärung verbleibt bei der Hausbank.
 - bei Beantragung auf der Grundlage der De-minimis-VO: die Anlage De-minimis-Erklärung des Antragstellers über bereits erhaltene De-minimis-Beihilfen, Formularnummer 600 000 0075.

**Bei Beantragung der Haftungsfreistellung werden zusätzlich benötigt:
bis 500.000 Euro (Unterlagenpaket 1):**

KfW-Unternehmerkredit

- Angabe der 1-Jahresausfallwahrscheinlichkeit im Antragsvordruck
- Genaue Spezifizierung der Sicherheiten für den haftungsfreigestellten Kredit inklusive Angaben zu deren Wertansatz (Nummer 9.1 des Antragsformulars gegebenenfalls entsprechende Anlage zum Antrag)
- Die letzten zwei Jahresabschlüsse inklusive Vorjahreszahlen (gegebenenfalls Einzel- und konsolidierter Abschluss) einschließlich Verbindlichkeitspiegel oder Einnahmenüberschussrechnungen des zu fördernden Unternehmens inklusive Vorjahreszahlen
- Aktuelle Betriebswirtschaftliche Auswertung (BWA), sofern der letzte vorliegende Jahresabschluss/Einnahmenüberschussrechnung älter als 6 Monate ist
- Anlage "Besitz und Beteiligungsverhältnisse", Formularnummer 600 000 0144
- Freiberufler, Einzelunternehmer sowie Personengesellschaften benötigen Risikoanlage A, Formularnummer 600 000 0143.
- Alle Antragsteller benötigen die Risikoanlage B, Formularnummer 600 000 0066.
- Risikoorientierte, bankmäßige Stellungnahme der Hausbank zum Antragsteller oder die interne Kreditvorlage der Hausbank inklusive Votum
- Konzern- und Gruppenschema bei Unternehmensgruppen
- Bei Unternehmensübernahmen: Daten beziehungsweise Jahresabschluss des Zielobjektes
- Sofern beim Antragsteller eine "Betriebsaufspaltung" vorliegt: Konsolidierte Zahlen von Besitz- und Betriebsgesellschaft
- Sofern der Antragsteller einer Gruppe oder einem Konzern angehört: Neben dem Jahresabschluss des Antragstellers auch ein konsolidierter Jahresabschluss der Unternehmensgruppe beziehungsweise des Konzerns

Sofern in Einzelfällen auf Grund von bereits gewährten Vorkrediten mit KfW-Risikoübernahme ein für die KfW risikorelevantes Kreditgeschäft vorliegt, ist das Unterlagenpaket 2 einzureichen beziehungsweise wird die KfW die erforderlichen Unterlagen nachfordern.

Über 500.000 Euro (Unterlagenpaket 2): Unterlagenpaket 1 sowie zusätzlich:

- Aktuelle BWA, sofern der letzte vorliegende Jahresabschluss/Einnahmenüberschussrechnung älter als 3 Monate ist
- Berechnung der Kapitaldienstfähigkeit für die nächsten 3 Jahre
- Vermögens-, Ertrags- und Liquiditätsplanung für die nächsten 3 Jahre

Ab einem mit der Kreditvergabe verbundenen Gesamtrisiko für die KfW von mehr als 1 Mio. Euro pro Gruppe verbundener Kunden:

Unterlagenpakete 1 und 2 sowie zusätzlich zu den im Antragsvordruck erbetenen Informationen (detaillierte Aufstellung der vorgesehenen Sicherheiten inklusive Mitteilung der internen Wertansätze):

KfW-Unternehmerkredit

- Externe bzw. interne Wertgutachten zu den Sicherheiten, falls vorhanden
- Sonstige bankübliche Unterlagen zur Bewertung der Sicherheiten (z. B. Grundbuchauszüge, Forderungslisten, Bestandslisten bezüglich Warenlager sowie Maschinen und Anlagen)

Bei der Berechnung des KfW-Gesamtrisikos fließen neben dem beantragten Kredit alle mit Haftungsfreistellung an die Gruppe verbundener Kunden zugesagten Kredite in quotaler Höhe der Haftungsfreistellung ein. Bereits geleistete Tilgungen werden in Abzug gebracht.

Die KfW behält sich vor, ergänzende Unterlagen anzufordern, sofern dies für die Bearbeitung notwendig ist.

Einwilligungserklärung/Auskunfteien

Im Rahmen der Kreditentscheidung wird die KfW immer dann eine **SCHUFA-Auskunft** einholen, wenn es sich um einen nichtbilanzierenden Antragsteller handelt. Dies gilt in diesem Programm für alle Anträge mit Haftungsfreistellung von:

- Freiberuflern
- Kleingewerbetreibenden
- Natürlichen Personen unabhängig vom Zeitpunkt der Aufnahme der Geschäftstätigkeit, die Gewerbeimmobilien vermieten oder verpachten
- Gesellschaftern einer GbR

Auch hierfür benötigt die Hausbank Ihre Unterschrift auf dem KfW-Formular "Einwilligungserklärung", Formularnummer 600 000 0106. Dieses Formular verbleibt bei Ihrer Hausbank.

Investitionsort außerhalb der EU

Bei Vorhaben mit Investitionsort außerhalb der EU bestätigen die Bank oder Sie im Kreditantrag die Kompatibilität des Vorhabens mit den in der EU geltenden umweltbezogenen Bestimmungen und Standards.

Beihilferechtliche Regelungen

Im KMU-Fenster vergibt die KfW Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der KMU-Definition der EU (siehe KfW-Merkblatt "KMU-Definition", Bestellnummer 600 000 0196) unter den nachstehenden beihilferechtlichen Regelungen:

- A) Komponente 1
 - Beihilfen unter der De-minimis-Verordnung der EU (Verordnung (Nr. 1407/2013/EU vom 18.12.2013, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 352 am 24.12.2013)
- B) Komponente 2
 - "Investitionsbeihilfen" für KMU" (Art. 17 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung

KfW-Unternehmerkredit

(AGVO) (Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 187/1 vom 26.06.2014)

Die verschiedenen beihilferechtlichen Regelungen verpflichten KfW und Antragsteller zur Einhaltung spezifischer beihilferechtlicher Vorgaben. Aufgrund dieser Vorgaben sind Unternehmen in bestimmten Branchen und Unternehmen, die einer früheren Beihilfenrückforderungsentscheidung der EU-Kommission nicht nachgekommen sind, nicht förderfähig.

Sofern eine Beihilfe nach AGVO beantragt wird, sind darüber hinaus Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der AGVO von einer Förderung ausgeschlossen.

Die KfW ist verpflichtet, Kredite mit gewährten Einzelbeihilfen von über 500.000 Euro nach Art. 9 Abs. 1 lit.c) i.V.m. Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (Amtsblatt der EU Nr. L 187 vom 26. Juni 2014) zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union sowie nach Ziffer 4.7. des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation der EU-Kommission vom 21. Mai 2014 (Amtsblatt der EU Nr. C 198 vom 27. Juni 2014) auf einer Beihilfe-Website der EU-Kommission zu veröffentlichen.

Vertiefende Informationen finden Sie im KfW-Merkblatt "Allgemeines Merkblatt zu Beihilfen" Bestellnummer 600 000 0065.

Hinweis zur Subventionserheblichkeit

Im KMU-Fenster sind die Angaben zur Antragsberechtigung, zum Verwendungszweck und zur Einhaltung der beihilferechtlichen Vorgaben der EU-Kommission subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes.